

## **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

### **Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Bonava Deutschland GmbH plant in 22885 Barsbüttel, südlich der Hauptstraße in der 2. Bebauungsreihe den Bau von drei mehrgeschossigen, zusammenhängenden Wohngebäuden, welche auf einem gemeinsamen Kellergeschoss errichtet werden. Zur Herstellung des Kellergeschosses ist eine Ableitung/Absenkung des Grundwassers erforderlich.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf diese Benutzung des Grundwassers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Gegenstand der Erlaubnis ist die vorübergehende Absenkung des Grundwassers.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 7 Abs. 2 und Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe nach telefonischer Vereinbarung während der Geschäftszeiten (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 06.Juli 2020  
Az.: 653-20-009/33

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez.  
Dr. Sven-Olaf Ipsen

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.